

KVS-Rundschreiben

DEZEMBER 2020

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des Sachgebiets
Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Erhöhung des Mindestlohns
2. Solidaritätszuschlag
3. Erhöhung des Kindergelds und der Steuerfreibeträge
4. Jahressteuergesetz 2020
5. Änderung der Sachbezugswerte
6. Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung
7. Kurzarbeitergeld
8. Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)
9. Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben informieren wir Sie zu Änderungen 2021.

1. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn (brutto je Zeitstunde) steigt in den kommenden zwei Jahren. Er beträgt:

- 01.01.2021 - 30.06.2021: 9,50 €,
- 01.07.2021 - 31.12.2021: 9,60 €,
- 01.01.2022 - 30.06.2022: 9,82 €,
- 01.07.2022 - 31.12.2022: 10,45 €.

Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn. Den betroffenen Kunden informierten wir bereits im Detail. Vom Mindestlohn sind weiterhin ausgenommen: zum Beispiel Praktikanten, die ein

Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige.

Wir haben die uns bekannten Fälle auf die Erhöhung zum 01.01.2021 geprüft. Sofern Anpassungsbedarf bestand, erhielten Sie dazu ein Schreiben von uns.

2. Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze für den Lohnsteuerabzug, ab welcher der Solidaritätszuschlag zu zahlen ist, wird 2021 auf jährlich 16.956 €/33.912 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben. Deshalb ist der Solidaritätszuschlag nur noch fällig, wenn die jährliche Lohnsteuer diesen Betrag übersteigt. Im laufenden monatlichen Lohnsteuerabzug beträgt die Grenze 2.826 € (Steuerklasse III) bzw. 1.413 € (Steuerklassen I, II oder IV bis VI).

3. Erhöhung des Kindergelds und der Steuerfreibeträge

Zum 01.01.2021 erhöht sich das Kindergeld um 15 € pro Kind. Dieses beträgt dann

- für das erste und zweite Kind 219 €,
- für das dritte Kind 225 € und
- für jedes weitere Kind 250 €.

Darüber hinaus steigt der Kinderfreibetrag auf insgesamt 8.388 € (4.194 € je Elternteil). Der Grundfreibetrag wird auf 9.744 € angehoben.

Über die Umsetzung informierten wir Sie bereits per E-Mail.

4. Jahressteuergesetz 2020

4.1 Allgemeines

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde beschlossen. Die Verkündung des Gesetzes steht noch aus. Es sieht nachfolgende Änderungen vor:

4.2 Steuerfreie Corona-Hilfen

Corona-Hilfen des Arbeitgebers (bis zu 1.500 €) sind über den 31.12.2020 hinaus bis 30.06.2021 steuerfrei.

4.3 Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind weiterhin bis 31.12.2021 steuerfrei, wenn sie 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen Soll- und Ist-Entgelt nicht übersteigen.

4.4 Zusätzlich gewährte Arbeitgeberleistungen

Zusatzleistungen des Arbeitgebers sind steuerbegünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) werden für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn:

- die Leistung nicht auf Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Eine Umwandlung von bisherigem Arbeitsentgelt in steuer- und beitragsfreie Zusatzleistungen ist unzulässig.

5. Änderung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden zum 01.01.2021 wie folgt erhöht:

- auf 1,83 €/Tag für Frühstück und
- jeweils 3,47 €/Tag für Mittag- und Abendessen.

6. Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

6.1 Elektronische Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen

Arbeitgeber benötigen bei Neueinstellungen oder Krankenkassenwechsel von gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten eine Mitgliedsbescheinigung der jeweiligen Krankenkasse. Ab 2021 erhalten Arbeitgeber bzw. wir als Ihr Bezügerechner diese nicht mehr in Papierform, sondern in Form einer elektronischen Rückmeldung von der Krankenkasse.

6.2 Erleichterter Krankenkassenwechsel

Ab 2021 sind pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse nur noch zwölf Monate (bisher 18 Monate) an die gewählte Krankenkasse gebunden. Die Beschäftigten können bei jedem Arbeitgeberwechsel eine neue Krankenkasse wählen, ohne die o. g. Bindungsfrist. Dazu muss der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn die neue Krankenkasse wählen und den Arbeitgeber entsprechend informieren. Der Arbeitgeber bzw. wir als Ihr Bezügerechner melden den Beschäftigten bei der neuen Krankenkasse an. Wir erhalten von dort eine maschinelle Bestätigung zum Krankenkassenwechsel. Bitte denken Sie deshalb an eine zeitnahe

Meldung insbesondere bei Neueinstellungen.

6.3 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Zum 01.01.2022 löst die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung den Krankenschein in Papierform ab. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit über die Umsetzung.

6.4 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für gesetzlich Pflichtversicherte (zum Beispiel Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst) wird von 1,1 % auf 1,3 % erhöht.

7. Kurzarbeitergeld

Im kommunalen öffentlichen Dienst ist Kurzarbeit durch den bis 31.12.2021 geltenden TV COVID für die Dauer von bis zu neun Monaten möglich. Voraussetzung für die Anwendung des TV COVID ist die Zahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit. Dieses reguläre Kurzarbeitergeld wird dann durch die kommunalen Arbeitgeber aufgestockt.

Für Kunden, die nicht unter den Geltungsbereich des TV COVID fallen, gelten die allgemeinen Regelungen zur Kurzarbeit. Für 2021 sind folgende Änderungen zum Kurzarbeitergeld vorgesehen:

Das erhöhte Kurzarbeitergeld (ab dem vierten Bezugsmonat 70 % bzw. 77 % bzw. ab dem siebten Bezugsmonat 80 % bzw. 87 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum) wird bis 31.12.2021 gezahlt, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31.03.2021 entstanden ist.

Außerdem ist nur noch der Hinzuverdienst aus einer geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 anrechnungsfrei, wenn diese Beschäftigung während der Kurzarbeit aufgenommen wurde.

Entsteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31.12.2020, beträgt die maximale Bezugsdauer 24 Monate, längstens bis 31.12.2021.

Die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden von der Agentur für Arbeit in der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 in voller Höhe und vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 zur Hälfte in pauschalierter Form erstattet, wenn Kurzarbeit bis 30.06.2021 eingeführt wird.

8. Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)

Am 01.08.2020 trat der Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) in Kraft. Er gilt für Studiengänge, bei denen neben dem Hochschulabschluss auch ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird.

Die Studenten erhalten eine Studienvergütung aus Ausbildungsentgelt und Stundenzulage.

Sie sind während der Studien- und Ausbildungsabschnitte versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversorgung. Ausbildungsentgelte und Stundenzulagen sind sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

9. Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“

Wir bitten Sie uns anzuzeigen, sobald der Buchstabe „M“ aufzuzeichnen ist. Wir benötigen Ihre Meldung, da wir dies in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer ausweisen müssen.

Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns und wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor